

**Satzungsänderung des
Vereins der
Gartenfreunde Schleswig e.V.**

**Genehmigt durch die außerordentliche Mitgliederversammlung
vom 23. Oktober 2021**

* Diese Satzung wurde noch nicht vom Registergericht genehmigt!

§ 1- Name, Sitz und Rechtsform

1. Der Verein führt den Namen:

Verein der Gartenfreunde Schleswig e.V. - Gemeinnützige Organisation für das Kleingartenwesen -
Er hat seinen Sitz in Schleswig und umfasst den Gemeindebereich Schleswig und Umgebung.

2. Er ist Mitglied des Kreisverbandes Schleswig-Flensburg der Gartenfreunde e.V. - Gemeinnützige Organisation für das Kleingartenwesen.

3. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Schleswig unter VR 0182 eingetragen und ist gemeinnützig im Sinne des Vereins-, Kleingarten- und Steuerrechts. Steuernummer 15/293/70820.

4. Alle in der Satzung personenbezogenen Funktionen sind in der männlichen Form geschrieben, gelten aber auch in der weiblichen sowie der diversen Form.

§ 2 - Zweck, Aufgaben und Ziele des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, insbesondere durch Förderung der Naturverbundenheit sowie der körperlichen und geistigen Entspannung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Dem Zweck des Vereins sollen vor allem dienen:

a. Die Förderung des Kleingartenwesens im Sinne des Bundes-Kleingartengesetzes (BKleingG) in der jeweils gültigen Fassung; die Gestaltung von Freizeit und Erholung durch kleingärtnerische Betätigung sowie umweltfreundliche Gestaltung von Wohngebieten.

b. Land anzupachten und an seine Mitglieder zur kleingärtnerischen Nutzung weiter zu verpachten, sowie diesen Besitz rechtlich zu sichern.

c. Die Förderung von Kleingartenanlagen in Grünzonen, sowie in Zuordnung zu Wohngebieten und ihre Ausrichtung auf die Bedürfnisse der Allgemeinheit.

d. Die Heranführung der Jugend zur Naturverbundenheit.

e. Die Zusammenfassung aller Kleingärtner unter Ausschluss parteipolitischer und konfessioneller Ziele unter Beachtung der Grundsätze des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG).

f. Durch Fachberatung und gegenseitiger Hilfe seine Mitglieder befähigen, in geordneter, rationeller Arbeitsweise Qualitätserzeugnisse für den eigenen Bedarf zu erzielen.

g. In Gemeinschaftsarbeit die Gesamtanlagen nach Gesichtspunkten der gartenbaulichen Zweckmäßigkeit und Schönheit unter Beachtung der hierfür vom Kreisverband bzw. vom Landesverband herausgegebenen Richtlinien zu gestalten. Nach Möglichkeit Gemeinschaftseinrichtungen zu schaffen, die geeignet sind, die Kleingartenanlagen zur Erholungs- und Gesundungsstätte zu machen.

h. Den Mitgliedern im Rahmen des Möglichen einschlägig Rechtsberatung und Rechtshilfe zu gewähren oder in grundsätzlichen Fragen durch die übergeordnete Organisation gewähren zu lassen.

i. Für den Gedanken des nicht gewerblichen Gartenbaues durch Wort und Schrift in der Öffentlichkeit zu werben.

Das Ziel des Vereins ist, in enger Zusammenarbeit mit der Stadt in die Ortsplanung (Flächennutzungs- und Bebauungspläne) eingefügte, pachtmäßige gesicherte Dauerkleingartenanlagen zu schaffen.

Die Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind und/oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 3 - Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft des Vereins kann jede natürliche, geschäftsfähige Person erwerben, die in seinem Bereich ihren Wohnsitz nachweisen kann und gewillt ist, einen Garten nicht zu Erwerbszwecken, nach §1 BKleingG, zu bewirtschaften.

Die Anmeldung zur Mitgliedschaft soll durch schriftliche Beitrittserklärung erfolgen.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme, eine Ablehnung braucht er dem Antragsteller gegenüber nicht begründen.

Der Ablehnungsbescheid ist per Einschreiben zuzusenden.

Bei Aufnahme erkennt das Mitglied durch seine Unterschrift die Verbindlichkeit der Vereinssatzung mit Ausschlussordnung und Geschäftsordnung in der jeweils geltenden Fassung an. Es verpflichtet sich außerdem, mit dem Verein einen Unterpachtvertrag abzuschließen, die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen und die Gartenordnung in der jeweils geltenden Fassung als Bestandteil des Unterpachtvertrages verbindlich anzuerkennen.

Durch die Anerkennung der Satzung und der sonstigen Ordnungen, übernimmt das Mitglied auch die Verpflichtung, sämtliche satzungsgemäßen Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.

Mitglieder können auch solche Personen werden, die das Kleingartenwesen fördern und unterstützen wollen oder sich um das Kleingartenwesen besondere Verdienste erworben haben. Diese Mitglieder haben als passive Mitglieder gleiche Rechte und Pflichten wie die Mitglieder nach Absatz 1.

Die Absätze 2 und 3 gelten für diesen Personenkreis sinngemäß.

Passive Mitglieder sind auch wählbar in Funktionen nach den §§ 7 und 8 der Satzung.

§ 4 - Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist nicht vererblich oder übertragbar.

Sie endet mit dem Tod, Austritt oder Ausschluss des Mitgliedes.

Die Mitgliedschaft endet bei Tod mit Ablauf des Monats, der auf den Tod des Kleingärtners folgt.

Der Pachtvertrag endet zum gleichen Termin.

2. Ein Kleingartenpachtvertrag, den Eheleute gemeinschaftlich geschlossen haben, wird beim Tode eines Ehegatten von dem überlebenden Ehegatten fortgesetzt.

Erklärt der überlebende Ehegatte binnen eines Monats nach dem Todesfall schriftlich gegenüber dem Verein, dass er den Kleingartenpachtvertrag nicht fortsetzen will, sowie die Mitgliedschaft nicht beibehalten will, gilt Absatz 1 entsprechend.

3. Im Falle des Absatzes 2 Satz 1 ist § 569 a, Absatz 3 und 4 des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Haftung und über die Anrechnung des geleisteten Mietzinses entsprechend anzuwenden.

4. Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Schluss des Geschäftsjahres mit einer Austrittserklärung in Schriftform erfolgen, sie muss bis zum 30. Juni des Jahres beim Vorstand vorliegen.

5. Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn das Mitglied seine in der Satzung oder in den erklärten Ordnungen (Gartenordnung, Ausschlussordnung) niedergelegten Pflichten gröblich verletzt oder Beschlüsse des Vereins nicht befolgt hat (siehe Ausschlussordnung).

6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft verliert das ausscheidende Mitglied jedes Anrecht auf das Vereinsvermögen.

§ 5 - Organe

Die Organe des Vereins sind:

a. die Mitgliederversammlung (§ 6)

b. der Vorstand (§ 7)

c. der erweiterte Vorstand (§ 8)

d. die Anlagenversammlung (§ 9)

§ 6 - Mitgliederversammlung

1. Bei Mitgliederversammlungen wird unterschieden zwischen:

a. der Jahresmitgliederversammlung,

b. der außerordentlichen Mitgliederversammlung

2. Die Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen worden sind.

Die Einladungen zu den Mitgliederversammlungen sind schriftlich unter voller Angabe der

Tagesordnung mit einer Frist von 21 Tagen (einundzwanzig) vorzunehmen.

Die Jahresmitgliederversammlung hat in der Regel in den Monaten März bis Mai stattzufinden.

3. Der Jahresmitgliederversammlung obliegt insbesondere:
 - a. Entgegennahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung, des Kassenberichtes und des Revisionsberichtes;
 - b. die Entlastung des Vorstandes;
 - c. Beschlussfassung über
 - Beiträge ,
 - Erhebung von Umlagen, die max. bis das 5 fache (fünf) des Jahresbeitrags betragen und dürfen nur der Erfüllung von Vereinszwecken dienen.
 - Verwertung und Anlegung des Vereinsvermögens, sowie
 - Aufnahme von Darlehen;
 - d. Genehmigung des Haushaltsvoranschlags ;
 - e. Wahlen des Vorstands, der Revisoren, der Schiedsstelle und der weiteren Mitarbeiter die Mitglieder des Vereins sein müssen. Wiederwahl ist zulässig.
 - f. die Satzungsänderung
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden, wenn er dies für notwendig hält. Er ist zur schriftlichen Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn wichtige Beschlüsse gefasst werden sollen, die an sich der Jahresmitgliederversammlung obliegen, aber keinen Aufschub dulden oder wenn 1/10 der Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Tagesordnungspunktes beantragen. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich, der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
5. Jedes Mitglied hat in der Versammlung eine Stimme. Vertretung oder Übertragung des Stimmrechts jeglicher Art ist ausgeschlossen. Eine Briefwahl ist nicht zulässig.
6. Bei der Beschlussfassung sind folgende Stimmenmehrheiten erforderlich:
 - a. eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen Ja/Nein Stimmen bei Satzungsänderung gemäß § 15, bei Austritt aus dem Kreisverband gemäß § 16, bei Auflösung des Vereins gemäß § 17;
 - b. zur vorzeitigen Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes bedarf es des Vorliegens eines wichtigen Grundes. Ein solcher Grund ist insbesondere eine grobe Pflichtverletzung oder die Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung. Die Abberufung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit der 3/4 Mehrheit der abgegebenen Ja/Nein Stimmen.;
 - c. eine einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder in allen anderen Fällen.Stimmgleichheit gilt als Ablehnung mit Ausnahme bei Wahlen, bei denen weitere Wahlen durchgeführt werden müssen, bis eine einfache Stimmmehrheit die Wahl entscheidet.
7. Anträge für die Mitgliederversammlung sind spätestens 21 Tage (einundzwanzig) vor dem Versammlungstermin beim Vorstand schriftlich mit Begründung einzureichen. Verspätete oder während der Versammlung eingereichte Anträge bedürfen der Unterstützung von 1/5 der anwesenden Mitglieder. Ausgeschlossen sind jedoch Anträge, die der 2/3 oder 3/4 Mehrheit bedürfen. Die Beschlussfassung über derartige Anträge erfolgt in der nächsten (ordentlichen oder außerordentlichen) Mitgliederversammlung.
8. Es ist über jede Versammlung ein Protokoll zu fertigen, das spätestens 30 Tage (dreißig) nach der Versammlung in Reinschrift, vom Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet, vorliegen muss. Sämtliche Abstimmungsergebnisse sind festzuhalten. Das Protokoll ist in der nächsten Mitgliederversammlung zu verlesen und zu genehmigen. Ein Verzicht des Verlesens ist möglich.

§ 7 - Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a. dem Vorsitzenden,
 - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden,

- c. dem Schriftführer,
- d. dem Rechnungsführer,
- e. den Anlagenvorsitzenden der Gartenanlagen.

Sollte ein Anlagenvorsitzender Mitglied des Vorstandes nach a – d sein, tritt an seine Stelle der stellvertretende Anlagenvorsitzende.

Über die Wahl eines Anlagenvorsitzenden nach § 7 Abs. 1 e, stellvertretenden Anlagenvorsitzenden sowie eines Anlagen Rechnungsführer im Sinne des § 9 Abs. 1, muss die nächstfolgende Mitgliederversammlung des Vereins im einzelnen in Kenntnis gesetzt werden. Vorstand im Sinne des § 26 Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) sind der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied des Vorstandes.

Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden vertretungsberechtigt. Der Verhinderungsfall muss nicht nachgewiesen werden.

2. Für bestimmte Angelegenheiten können sie andere Personen schriftlich Vollmacht erteilen. Zur Überwachung der Angelegenheiten bleiben sie jedoch verpflichtet.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Bei jeder ordentlichen Mitgliederversammlung scheidet 1/4 des Vorstandes von a – d aus. Wiederwahl ist zulässig.
In jedem Jahr muss ein neues Mitglied des Vorstandes für 4 Jahre (vier) gewählt werden. Die Amtsdauer des Vorstandes läuft solange bis ein neuer Vorstand durch die Mitgliederversammlung ordnungsgemäß gewählt ist.
Dies gilt nicht für die Anlagenvorsitzenden, beachte § 9.
4. Jedes Vorstandsmitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder vorzeitig abberufen werden.
5. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins; er und die Anlagenvorstände haben die erlassene Geschäftsweisung zu beachten.
6. Der Vorstand entscheidet über die Vergabe der Gärten
7. Der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, beruft die Mitgliederversammlung, die Sitzung des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes ein.
8. Der Vorstand ist nach Bedarf oder Antrag von zwei seiner Mitglieder einzuberufen. Die Einladung muss mit einer Frist von mindestens 8 Tagen (acht) unter Beifügung der Tagesordnung erfolgen.
Er ist beschlussfähig bei Anwesenheit von drei Vorstandsmitgliedern, darunter des Vorsitzenden oder dessen Vertreter.
Bei Beschlussfassung entscheidet die Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.
Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
Auch ohne Zusammenkunft ist ein Beschluss gültig, wenn ihm alle Mitglieder des Vorstandes schriftlich zustimmen.
9. Der Schriftführer ist für die Erstellung der Protokolle und ihre sorgfältige Aufbewahrung verantwortlich. Er hat sie binnen 30 Tagen (dreißig) dem Vorsitzenden zu übersenden. Sie sind durch den Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
10. In den Mitgliederversammlungen des Kreisverbandes bzw. des Landesverbandes, wenn der Verein dem Landesverband direkt angeschlossen ist, vertritt der Vorstand den Verein. Hat der Verein mehr als 7 Stimmen (sieben) oder sind die Vorstandsmitglieder verhindert, dann werden die bzw. das verhinderte Vorstandsmitglied durch die Mitglieder des erweiterten Vorstandes vertreten. Jeder Vertreter hat eine Stimme.
11. Für Vorstandsmitglieder, die während der Amtsdauer ausscheiden, sind in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung Ersatzwahlen für den Rest der Amtsdauer vorzunehmen, falls bis zur nächsten Jahresmitgliederversammlung Beschlüsse von rechtlicher und wichtiger Bedeutung gefasst werden sollen.
12. Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
Sie haben einen Anspruch auf Erstattung von echtem Verdienstausschlag und baren Auslagen, die beide nachzuweisen sind.
Ihnen kann durch die Mitgliederversammlung Aufwandsentschädigung gewährt werden.

§ 8 - Der erweiterte Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand und den Beisitzern. Die Beisitzer werden durch die Anlagenversammlungen nach folgendem Schlüssel gewählt:
Je angefangene 100 Mitglieder (einhundert) steht jeder Gartenanlage 1 Beisitzer zu.
Für die Wahl der Beisitzer, die Amtsdauer des erweiterten Vorstandes, das Ausscheiden, die Ab-, Wieder- und Ersatzwahl gelten die Bestimmungen wie für den Vorstand. Die Amtsdauer des erweiterten Vorstandes läuft solange, bis ein neuer erweiterter Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist.
Die Wahl der Beisitzer beträgt 4 Jahre (vier) Jahre.
Die Beisitzer bedürfen der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
2. Besitzt der Verein einen Fachberater, so ist dieser beratendes Mitglied des erweiterten Vorstandes. Hat der Verein mehrere Fachberater so kann der erweiterte Vorstand einen Vereinsfachberater einsetzen, der die anderen Fachberater im erweiterten Vorstand vertritt. Falls beim Verein eine Schreberjugendgruppe besteht, soll der Jugendleiter in Jugendfragen ebenfalls beratendes Mitglied des erweiterten Vorstandes sein.
Beide Berater sind nicht stimmberechtigt.
3. Für Mitglieder des erweiterten Vorstandes, die während ihrer Amtsdauer ausscheiden, sind in der nächsten Anlagenversammlung für den Rest der Amtsdauer Ersatzwahlen vorzunehmen.
4. Der erweiterte Vorstand wird nach Bedarf vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter, mindestens aber zweimal im Jahr einberufen.
Die Einladung muss mindestens 14 Tage (vierzehn) vorher schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung erfolgen.
5. Dem erweiterten Vorstand obliegt:
 - a. die Entgegennahme der Berichte über besondere Geschäftsvorgänge, sowie Beschlussfassung hierüber;
 - b. die vorläufige Festsetzung des Voranschlags für das neue Geschäftsjahr, vorbehaltlich späterer Genehmigung durch die Mitgliederversammlung;
 - c. Beschlussfassung über die der Mitgliederversammlung vorzulegende Jahresrechnung nebst Jahresbericht für das abgelaufene Geschäftsjahr;
 - d. Genehmigung von Überschreitungen einzelner Positionen des Haushaltsvoranschlags.
6. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, darunter der Vorsitzende oder bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
7. Protokollierung der gefassten Beschlüsse mit genauen Abstimmungsergebnissen, sowie namentliche Angabe der anwesenden Mitglieder ist Pflicht.
Die Protokolle müssen 30 Tage (dreißig) nach der Sitzung in Reinschrift vorliegen und sind vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 9 - Gartenanlagen

1. Die Gartenanlagen im Verein der Gartenfreunde Schleswig e.V. sind sich selbstverwaltende Organe ohne eigene Rechtspersönlichkeit.
Die Anlagenvorstände setzen sich analog der §§ 7 und 8 dieser Satzung zusammen und halten gemäß § 6 Anlagenversammlungen ab.
Sie sind gegenüber dem Vorstand im Sinne des § 7 verantwortlich und zur jederzeitigen Rechnungslegung verpflichtet.
2. Jede der Gartenanlagen hält nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich, eine Anlagenversammlung im Sinne § 6 der Satzung ab.
3. Die Anlagenvorsitzenden überwachen in den Anlagen die Einhaltung der Satzung, der Gartenordnung, der Bestimmungen des Bundeskleingartengesetzes und der Durchführung der Anlagenbeschlüsse.
Die Geschäftsanweisung des Vereins ist zu beachten.
4. Die Anlagenrechnungsführer in Zusammenarbeit mit den einzelnen Anlagenvorsitzenden führen eine Liste über die abzuleistende Gemeinschaftsarbeit der Anlage und sind dem Vorstand

gegenüber zur Berichterstattung verpflichtet.

Mahnungen bei Verstößen gegen die Gartenordnung oder die Bestimmungen über die Ableistung von Gemeinschaftsarbeiten hat der Vorstand im Sinne des § 7 vorzunehmen. Hierbei ist § 11 Abs. 2 der Satzung zu beachten.

§ 10 - Schiedsstelle

1. Die Aufgabe der Schiedsstelle ist es, Streitigkeiten, die sich aus der Vereinssatzung und der Gartenordnung ergeben, zwischen dem Verein und einzelnen Mitgliedern oder von Mitgliedern untereinander zu schlichten. Vor Anrufung der Schiedsstelle ist bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern der Vorstand nach § 7 vermittelnd einzuschalten.
2. Die Schiedsstelle besteht einschließlich ihres Vorsitzenden aus drei Vereinsmitgliedern mit je einem Vertreter, die von der Mitgliederversammlung für 4 Jahre (vier) zu wählen sind.
3. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter, die nach Möglichkeit fachkundig sein sollten, werden von den Mitgliedern der Schiedsstelle gewählt.
4. Die Schiedsstelle hört die Beteiligten und hat zunächst auf einen gütlichen Ausgleich zwischen den Beteiligten hinzuwirken. Es ist Sache der Beteiligten, den Streitstoff erschöpfend darzulegen sowie Zeugen und Beweismaterial zu benennen. Bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern ist der Vorstand zu dem Streit zu hören.
5. Misslingt eine Schlichtung, so entscheidet die Schiedsstelle.
6. Die Schiedsstelle entscheidet mit Stimmenmehrheit. Die Entscheidung ist schriftlich niederzulegen und den Beteiligten bekannt zu geben.
7. Durch die vorgenannte Entscheidung wird der ordentliche Rechtsweg nicht ausgeschlossen.
8. Im Übrigen ist die Ausschlussordnung zu § 4 Abs. 5 dieser Satzung anzuwenden.

§ 11 - Besondere Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sollten an den Mitglieder- bzw. Anlagenversammlungen teilnehmen und die vom Vorstand als „Fachberatung“ bezeichneten Veranstaltungen besuchen.
Es sind dabei Anwesenheitslisten zu führen.
2. Mitglieder haben darüber hinaus die im Bundeskleingartengesetz und in der Gartenordnung aufgezählten Pflichten der Kleingärtner zu erfüllen.
Sie haben insbesondere ohne Anspruch auf Bezahlung an den vom Vorstand oder der Versammlung beschlossenen gemeinschaftlichen Arbeiten zur Errichtung, Erhaltung, Veränderung oder Beseitigung von Einrichtungen für die Kleingärtner teilzunehmen.
Mitglieder, die an diesen gemeinschaftlichen Arbeiten aus dringender beruflicher Inanspruchnahme oder sonstiger Verhinderung nicht teilnehmen, haben einen Ersatzmann zu stellen oder für jede angesetzte Gemeinschaftsarbeit einen Ausgleichsbetrag an den Verein zu zahlen.
Die Höhe des Ausgleichsbetrages für jede versäumte Gemeinschaftsarbeit beschließt die Mitgliederversammlung gemäß § 6 und diese sind für alle Gartenanlagen verbindlich.

§ 12 - Pflichten des Vereins

Der Verein hat zur Jahresmitgliederversammlung des Kreisverbandes seiner Mitgliederzahl entsprechend Vertreter zu entsenden.

Die hierfür erforderlichen Mittel sind im Haushaltsvoranschlag einzuplanen.

§ 13 - Beitrags- und Rechnungswesen

1. Die Höhe der Jahresbeiträge setzt die Jahresmitgliederversammlung fest.
Beitrags-, Pacht-, Wasser-, Umlage- und sonstige Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein sind Bringschulden und sind bis zum 01. April des jeweiligen Jahres fällig. Die Höhe dieser Summen richten sich nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und den bestehenden Verträgen.
2. Alle Ein- und Auszahlungen sind durch den vertretungsberechtigten Vorstand zu unterschreiben.

Zahlungsanweisungen erfolgen nur durch den Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden.

Der Verein stellt den Gartenanlagen im Rahmen ihrer Aufgaben Beiträge und Pachtzahlungen zur Verfügung.

Im Rahmen dieser Teilfinanzierungshoheit gehört das Einziehen und Abführen und im festgelegten Umfang auch das begleichen von Geldforderungen.

Näheres regelt eine vom erweiterten Vorstand zu beschließende Geschäftsanweisung.

3. Der Vorstand hat Konten einzurichten und alle Bareinnahmen, die nicht für Barausgaben benötigt werden, dort einzuzahlen.

Die Zahl der Konten richtet sich nach der Erforderlichkeit.

Von der Mitgliederversammlung werden alljährlich zwei Vereinsrevisoren und zwei Ersatzrevisoren gewählt.

Diese haben die Kassenunterlagen des Vereins einschließlich der Abrechnungsunterlagen der Gartenunterlagen zu überprüfen.

Sie haben die Kassenführung einmal im Jahr zu überprüfen, eine Prüfung aus besonderem Grund ist zulässig.

Ihre Arbeit soll sich nicht nur auf die Prüfung der rechnerischen Richtigkeit der Kassenführung beschränken, sondern sie sollen auch darauf achten, dass die Grundsätze einer sparsamen Geschäftsführung eingehalten werden.

Ihnen sind zu diesem Zwecke alle Unterlagen vorzulegen.

Über die Prüfung ist ein Protokoll zu fertigen, dass von den Revisoren und dem Rechnungsführer zu unterzeichnen und dem Vorstand vorzulegen ist.

4. Die Revisoren haben der Mitgliederversammlung schriftlich oder mündlich zu berichten und können dem Vorstand oder der Mitgliederversammlung Vorschläge unterbreiten.

5. Findet der Verein keine Mitglieder, die über eine für eine Revision notwendige Sachkenntnis verfügen, so hat der Kreisverband die Revision durchzuführen.

Der Kreisverband ist befugt, die Geschäftsführung, insbesondere das Kassen- und Rechnungswesen des Vereins zu überprüfen oder überprüfen zu lassen.

6. Für das Kassen- und Rechnungswesen sind die Richtlinien des Landesverbandes und die evtl. ergänzenden Anforderungen des Kreisverbandes maßgeblich.

Den Gartenanlagen wird im Rahmen der Ermächtigung gemäß § 13 Ziffer 2 die Befugnis zum Führen von Abrechnungsbüchern oder auch in digitaler Form übertragen.

Diese sind Nachweis- und Buchungsunterlage für die Kassenführung des Vereins und sind jährlich spätestens zum 10. Januar des folgenden Jahres dem Rechnungsführer § 7 Abs. 1 d mit Belegen vorzulegen.

Einzelheiten werden durch die Geschäftsanweisung geregelt.

Nach der Jahresabrechnung gehen sämtliche Kassenunterlagen an den Vereinsvorstand zur Aufbewahrung und Nachweisführung.

7. Vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand einen Haushaltsvoranschlag aufzustellen, in dem sämtliche Ausgaben durch zu erwartende Einnahmen gedeckt sind.

Die Gartenanlagen liefern hierzu ihre Vorschläge an den Vereinsvorstand.

Dieser Haushaltsvoranschlag gilt vorläufig, nach Genehmigung durch den erweiterten Vorstand, bis zur Bestätigung oder Abänderung durch die Mitgliederversammlung.

§ 14 - Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins läuft vom 01. Januar bis zum 31. Dezember.

§ 15 - Satzungsänderungen

1. Über eine Satzungsänderung kann nur eine Mitgliederversammlung mit der in § 6 Abs. 6 a festgesetzten qualifizierten Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen.

2. Der erweiterte Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen redaktioneller Art oder vom Registergericht bzw. der Aufsichtsbehörde geforderte unwesentliche Änderungen und Ergänzungen der Satzung selbstständig vorzunehmen.

§ 16 - Austritt aus dem Kreisverband

1. Der Austritt aus dem Kreisverband kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die hierzu besonders einzuberufen ist.
2. Zur Beschlussfassung dieser außerordentlichen Mitgliederversammlung ist die Anwesenheit von 10 Prozent der gemeldeten Vereinsmitglieder erforderlich.
3. Zum Austrittsbeschluss ist eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen Ja/Nein Stimmen erforderlich;
4. Dem Kreisverband ist durch eine Einladung mit mindestens achttägiger (acht) Frist Gelegenheit zu geben, zu diesem Punkt der Tagesordnung in der Versammlung Stellung zu nehmen.
5. Die Kündigung der Mitgliedschaft beim Kreisverband ist nur halbjährlich zum Ende des Geschäftsjahres des Kreisverbandes zulässig.
Sie ist dem Kreisverband per Einschreibebrief mitzuteilen.

§ 17 - Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die hierzu besonders einzuberufen ist.
2. Zur Beschlussfassung dieser außerordentlichen Mitgliederversammlung ist die Anwesenheit von 15 Prozent (fünfzehn) der gemeldeten Mitglieder erforderlich, diese haben die Auflösung mit 3/4 der anwesenden Mitglieder zu beschließen.
3. Durch den Auflösungsbeschluss wird der bisherige Vorstand abberufen.
4. Zu Liquidatoren sind zwei Vereinsmitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit zu wählen; bisherige Vorstandsmitglieder können auch zu Liquidatoren gewählt werden.
5. Die Auflösung und Liquidation des Vereins sind durch die Liquidatoren dem zuständigen Vereinsgericht über einen Notar anzuzeigen.
6. Dem Kreisverband ist die Auflösung des Vereins mittels Einschreibebrief unter Beifügung einer Abschrift des Versammlungsprotokolls unverzüglich durch die Liquidatoren mitzuteilen.
7. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke haben die Liquidatoren alle Forderungen des Vereins einzusehen und alle Verbindlichkeiten des Vereins zu begleichen. Alle darüber hinaus verbliebenen Vermögenswerte sind dem Kreisverband und dem Landesverband zur gemeinnützigen Förderung des Kleingartenwesens zu übertragen.
8. Die Liquidatoren haben die Endabrechnung dem Kreisverband nach Beendigung der Liquidation unverzüglich einzureichen.
9. Die Liquidatoren haben nach Beendigung der Liquidation sämtliche Akten, Kassenbücher, Belege und sonstige Unterlagen dem Kreisverband zu übergeben, der sie 10 Jahre (zehn) aufbewahrt. Im Einzelnen sind die §§ 47 ff des BGB zu beachten.
10. Dem Kreisverband steht in Übereinstimmung mit § 13 Abs. 4 der Satzung das Recht zu, während der Liquidation die Bücher und alle anderen Unterlagen zu prüfen.

§ 18 - Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere das Recht auf:
 - Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
 - Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
 - Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
 - Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
 - Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO und das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.

Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

4. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.

§ 19 Salvatorische Klausel

Wenn eine Bestimmung bzw. ein Paragraph in dieser Satzung rechtsunwirksam sein sollte, berührt dies nicht die Gültigkeit der anderen. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt dann inhaltlich eine möglichst gleiche, die dem Zweck der gewünschten Bestimmung am Nächsten kommt. Die restliche Satzung ist so weiter rechtlich bindend.

§ 20 - Inkrafttreten

Die Satzung wurde laut Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 23. Oktober 2021 neu gefasst.

Sie tritt mit der Eintragung beim zuständigen Registergericht des Amtsgerichtes in Kraft.

Alle ihr entgegretenden Bestimmungen treten gleichzeitig außer Kraft.

Ende der Satzungsänderung - Verein der Gartenfreunde Schleswig e.V.

**Diese Satzungsänderung ist noch nicht vom Gericht genehmigt.
Bis auf weiteres gilt die Satzung von 1997!**